

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein führt den Namen „1. FC ZEITZ e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Zeitz unter der Nummer VR 302 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Zeitz.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Abweichend von Absatz (3) kann der Verein sein Geschäftsjahr dem Spieljahr, jeweils vom 01. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres, angleichen, wenn die Erfordernisse der Liga und die Zustimmung der Finanzbehörde vorliegen.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Fußballverbandes des Landes Sachsen-Anhalt (Kreisfachverband Burgenlandkreis) und des Landessportbundes Sachsen-Anhalt (Kreissportbund Burgenlandkreis).

§ 2 Ziele und Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein fördert
 1. die Ausprägung des Breitensports in seiner Gesamtheit verbunden mit einer zielgerichteten Werbung für das Sporttreiben der Mitglieder,
 2. insbesondere den Nachwuchsfußball,
 3. einen vielseitigen Übungs- und Trainingsbetrieb der Mannschaften und der Sportgruppen sowie ihrer Wettkampftätigkeit im Interesse von Gesundheit und körperlicher Fitness ihrer Mitglieder.
- (2) Im Verein wird vorwiegend die Sportart Fußball betrieben.
- (3) Der Verein ist parteiunabhängig. In ihm ist die Gleichheit aller Mitglieder gewährleistet.
- (4) Der Verein gewährleistet die Wahrung der Rechte seiner Mitglieder sowie ihre demokratische Mitbestimmung und Mitverantwortung. Er vertritt die Interessen des Fußballsports und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit bei kommunalen und allen anderen örtlichen Verwaltungen und Verbänden.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

- (6) Der Verein hat die Aufgabe, die Förderung des Sports und der Jugend möglichst umfassend zu verwirklichen durch:

Festlegung geregelter Trainingstage und -zeiten für alle Mannschaften des Vereins unter Leitung und Aufsicht der Übungsleiter bzw. Betreuer;

Teilnahme am Wettkampfbetrieb und freundschaftlichen Leistungsvergleichen;

Bereitstellung der erforderlichen Sportgeräte und - Anlagen.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Etwaige Gewinne und alle sonstigen Mittel des Vereins dürfen nur für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied während der Mitgliedschaft bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins oder dem Vereinsvermögen.
- (4) Der Verein kann sich an Gesellschaften beteiligen, deren Zwecke die Unterhaltung einer Fußballmannschaft und/oder die sportbezogene Vermarktung sind, soweit sichergestellt ist, dass durch diese Beteiligung die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht berührt wird.

§ 4 Vereinsfarben und Vereinseblem

- (1) Die Vereinsfarben sind Grün-Weiß.
- (2) Das Vereinseblem bilden die Farben Grün und Rot auf einem runden weißen Untergrund. Der Schriftzug „ZEITZ“ ist in Rot und der Schriftzug „1. FC“ ist in Grün dargestellt. Am oberen linken Ende des Buchstaben „C“ befindet sich ein Viereck in der Farbe Rot.

§ 5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in die Sportbereiche:

Nachwuchs (Kinder bis zum 14. Lebensjahr und Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren)

Erwachsene über 18 Jahre (Männer und Frauen)

Freizeitsport (allgemeine Sportgruppen)

Schiedsrichterwesen.

§ 6 Rechtsgrundlage

Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in § 1 Abs. 5 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.

§ 7 Mitgliedsarten

- (1) Die Mitgliedschaft kann im Verein als ordentliches Mitglied (aktives Mitglied) und außerordentliches Mitglied (förderndes Mitglied und Ehrenmitglied) bestehen.
- (2) Aktive Mitglieder sind solche, die sich dem Verein angeschlossen haben und aktiv Sport treiben oder organisieren.
- (3) Fördernde Mitglieder sind solche, die freiwillig den Verein materiell unterstützen und mindestens einen Jahresbeitrag in Höhe der Hälfte eines Beitrages für Erwachsene entrichten. Die Höhe des Beitrags regelt die Beitragsordnung. Fördermitglieder besitzen zudem Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung, vorausgesetzt §15 (1) der Satzung ist erfüllt. Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (4) Ehrenmitglieder sind solche, die aufgrund besonderer Verdienste um den Verein oder um den Sport im Allgemeinen (nach § 9 Abs. 1) zu solchen ernannt worden sind. Details regelt die jeweils gültige Ehrenordnung.

- (5) Juristische Personen können nur fördernde Mitglieder sein.

§ 8 Erwerb der Ordentlichen Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die diese Satzung anerkennt.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung an den Verein. Mit der Einreichung des unterzeichneten Aufnahmeantrages erkennt der Bewerber diese Satzung ausdrücklich an und unterwirft sich dieser. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für das minderjährige Mitglied.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen. Erhält der Bewerber innerhalb von einem Monat ab Eingang des Aufnahmeantrages keinen ablehnenden Bescheid, gilt der Antrag als angenommen. Eine Aufnahmepflicht besteht nicht.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt zum ersten des Kalendermonats, der im Antrag bezeichnet ist, im Übrigen zum Ersten des Monats, in dem der Antrag eingeht, wenn eine Bestimmung im Antrag fehlt.
- (5) Jedes Mitglied erhält gegen Kautions einen Mitgliedsausweis. Näheres regelt die jeweils gültige Beitragsordnung.

§ 9 Erwerb der Außerordentlichen Mitgliedschaft

- (1) Personen, die sich insbesondere um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte, wie ordentliche Mitglieder, wenn sie durch erhöhte Zuwendungen die Tätigkeit des Vereins ideell, finanziell oder materiell unterstützen.
- (3) Bürgerinnen, Bürger und Gruppen können nach Vereinbarung fördernde Mitglieder werden, wenn sie durch erhöhte Zuwendungen die Tätigkeit der Sportgemeinschaft ideell, finanziell oder materiell unterstützen.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Tod, bei juristischen Personen mit deren Insolvenz oder Auflösung.
- (2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch Kündigung der Mitgliedschaft. Die Kündigung hat schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Ende eines Quartals zu erfolgen.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- (4) Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
Mit Beendigung der Mitgliedschaft sind alle dem Verein gehörenden Gegenstände und Geldbeträge herauszugeben. Soweit Geld des Vereins verwaltet wurde, ist auf Verlangen eine Schlussabrechnung zu erstellen.
- (5) Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 10 a Ausschließungsgründe

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Ehrenrates vom Verein ausgeschlossen werden und/oder mit einem Verweis und/oder einer angemessenen Geldstrafe belegt werden wegen:

1. Nichteinhaltung satzungsgemäßer Pflichten oder Missachtung der Anordnungen der Organe des Vereins;
2. Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnungen und einem Beitragsrückstand in Höhe von mindestens 6 Monatsbeiträgen;
3. Schwerer Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins, grob unsportlichen Verhaltens oder Verstoß gegen ungeschriebene Gesetze von Sitte, Anstand und Moral;

§ 10 b Ausschließungsverfahren

- (1) Über die Ausschließung eines Mitgliedes beschließt der Ehrenrat als Schiedsgericht. Vor einem Beschluss über den Ausschluss hat das Schiedsgericht das betroffene Mitglied durch Einschreiben zu mündlichen Verhandlung vor dem Schiedsgericht zu laden.
- (2) Sitzungen zur Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes werden vom Vorsitzenden des Ehrenrates einberufen. In diesem Falle ist eine Einberufungsfrist von zwei Wochen einzuhalten, innerhalb der auch das auszuschließende Mitglied zu laden ist.

- (3) Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens der Ehrenratsvorsitzende sowie ein weiteres Ehrenratsmitglied anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ehrenratsvorsitzenden.
- (4) Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Betroffenen durch den Ehrenrat schriftlich mittels Einschreiben zuzustellen. Des Weiteren ist der Vorstand über die Entscheidung schriftlich zu informieren.
- (5) Gegen die Entscheidung kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung gegenüber dem Vorstand schriftlich einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 11 Beiträge und Aufnahmegebühren

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge regelt die Beitragsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (4) Für juristische Personen kann die Mitgliederversammlung abweichende Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge festsetzen oder vereinbaren.
- (5) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt grundsätzlich per Lastschrift-Einzugsverfahren. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand nach Antrag.

§ 12 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind insbesondere berechtigt:

- (1) sich in der Sportart Fußball im Übungs- und Trainingsbetrieb zu betätigen, an allen Veranstaltungen des Vereins sowie an organisierten Wettkämpfen teilzunehmen und dadurch ihre körperlichen, geistigen und moralischen Fähigkeiten frei zu entwickeln,
- (2) bei besonderem sportlichen Leistungsvermögen gefördert zu werden,

- (3) an allen von den Sportverbänden organisierten Meisterschaften, Wettkämpfen und Sportveranstaltungen entsprechend deren Ausschreibungen und Reglement teilzunehmen,
- (4) die dem Verein zur Verfügung stehenden Sportanlagen, Einrichtungen und Sportgeräte nach den hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen,
- (5) bei Sportunfällen den vereinbarten Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen,
- (6) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
- (7) mit Vollendung des 16. Lebensjahres an der Wahl von Organen des Vereins teilzunehmen und Rechenschaft über deren Tätigkeit zu verlangen, sich mit Vollendung des 18. Lebensjahres bei der Wahl von Organen des Vereins um eine Kandidatur zu bewerben und gewählt zu werden.

§ 13 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- (1) die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen und Organisationsregeln (auch der Fachverbände) einzuhalten sowie Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins und der durch diese eingesetzten Ausschüsse oder Personen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Folge zu leisten.
- (2) sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich bei Wettkämpfen und Sportveranstaltungen zu verhalten und an allen sportlichen Veranstaltungen ihrer Mannschaft bzw. Altersklasse aktiv mitzuwirken.
- (3) das Ansehen und die sportlichen Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins schädigt.
- (4) die Anlagen und Einrichtungen des Vereins und solche Dritter, auf denen sie als Sporttreibende aktiv sind, pfleglich zu behandeln und Schaden zu verhüten.
- (5) die festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten.

§ 14 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand
 - Der Wirtschaftsrat
 - Der Ehrenrat
 - Die Kassenprüfer
- (2) Die Mitarbeit in den Vereinsorganen erfolgt ehrenamtlich.
- (3) Kein Mitglied kann gleichzeitig mehreren Organen, ausgenommen der Mitgliederversammlung, angehören.
- (4) Bei der Aufnahme eines neuen Amtes in einem Organ endet automatisch ein bisher ausgeübtes Amt in einem anderen Organ.
- (5) Die Amtsdauer für ein Ehrenamt im Verein beläuft sich auf zwei Jahre. Die Amtsdauer verlängert sich, bis ein gewählter Nachfolger das Amt antritt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

§ 15 Mitgliederversammlung

- (1) Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, welche nicht öffentlich ist. Über die Einladung von Gästen entscheidet der Vorstand. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme.

Zur Ausübung seines Stimmrechtes kann ein abwesendes stimmberechtigtes Mitglied ein anderes anwesendes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigen. Nach Bestätigung der Bevollmächtigung durch den Versammlungsleiter gilt das abwesende Mitglied als anwesendes stimmberechtigtes Mitglied.

Diese Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheit zuständig:
 1. Vorstellung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende/nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes.

2. Festsetzung der Aufnahmegebühren, der Beitragsordnung, der Ehrenordnung und der Pflichtstundenordnung.
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Ehrenrates und der Kassenprüfer.
4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss gem. § 10 b Abs. 5.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 15 a Einberufung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung ein. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite des Vereins und in den Schaukästen des Vereins innerhalb der Stadt Zeitz, in der Stadionzeitung, die zu den Heimspielen der in der höchsten Spielklasse spielenden Männermannschaft angeboten wird, sowie in den regionalen Tageszeitungen. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens sieben Tagen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn:

das Interesse des Vereins es erfordert.

25 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Der Vorstand ist verpflichtet, diese innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen

- (4) Sollte eine zur Satzungsänderung (§ 15 b Abs. 9) einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Wochen einzuberufen.

Für die Beschlussfähigkeit dieser Mitgliederversammlung gibt es dann kein Quorum mehr.

§ 15 b Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder dem Kassenwart geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied von diesen anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
- (2) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion an einen Wahlausschuss übertragen werden.
- (3) Die Abstimmung erfolgt offen. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Dies gilt entsprechend § 33 Absatz 1 BGB nicht für Beschlüsse zur Änderung des Vereinszwecks. Diesbezüglich ist die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder nachträglich einzuholen. Beschlüsse zur Satzungsänderung des Vereins sind mit einer Mehrheit entsprechend Absatz (9) zu treffen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (7) Ein abwesendes Mitglied kann von der Mitgliederversammlung in die Organe des Vereins gewählt werden, wenn dessen schriftliches Einverständnis beim Versammlungsleiter vorliegt.

Über sämtliche Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer

zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

- (7) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 75 % der erschienenen Mitglieder.

§ 16 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - Dem 1. Vorsitzenden
 - Dem 2. Vorsitzenden
 - Dem Kassenwart
 - Dem Jugendwart
 - Dem Presse- und Werbewart
 - Dem Mitglieds- und Sportwart
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres, in dem die Amtszeit des Vorstandes abläuft.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Reihenfolge der Wahl ergibt sich aus Abs. 1. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Vorstandsamt.
- (4) Im Falle der Beendigung eines Vorstandsamtes sind die aus dem Vorstand ausscheidenden Amtsträger verpflichtet, bis spätestens einen Monat nach der Wahl eines Amtsnachfolgers eine vollständige Amtsübergabe im Sinne des Vereins zu gewährleisten.
- (5) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch den 1. Vorsitzenden gemeinsam mit dem 2. Vorsitzenden oder dem Kassenwart. Nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden erfolgt die Vertretung durch den 2. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassenwart.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch geeignete Vereinsmitglieder zu besetzen (Kooptierung). Die Kooptierung des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden und des Kassenswartes ist innerhalb von drei Monaten durch eine Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (7) Mitglieder des Vorstandes oder andere Bevollmächtigte, die ihre Befugnisse überschreiten, sind gegenüber dem Verein für einen dadurch entstandenen Schaden verantwortlich.

§ 16 a Zuständigkeit des Vorstandes, Beschlussfassung

(1) Aufgaben des Vorstandes:

1. Führung der Vereinsgeschäfte nach den Regelungen dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
2. Regelung aller notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung des Spielbetriebes auf der Grundlage der Satzungen und Ordnungen des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt;
3. Kontrolle, Gewinnung, Ausbildung, Betreuung und Anleitung der Übungsleiter und Trainer;
4. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
5. Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
6. Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern;
7. Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr;
8. Erlass von Sport-, Spiel- und Hausordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind;
9. Berufung von Mitgliedern in ein Vereinsamt (Übungsleiter, Betreuer, etc.);
10. Durchführung von Auszeichnungen;
11. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes.

(2) Zur Durchführung der Aufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten und einen Geschäftsführer bestellen. Die Aufgaben des Geschäftsführers ergeben sich aus der Geschäftsordnung des Vorstandes.

(3) Beschlussfassung des Vorstandes:

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei deren Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Eine Einberufungspflicht von einer Woche soll eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.

§ 17 Der Wirtschaftsrat

- (1) Der Wirtschaftsrat ist Berater des Vorstands und wahrt die Interessen zur Verwirklichung und Weiterentwicklung der wirtschaftlichen Interessen des Vereins.
- (2) Der Wirtschaftsrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Mitglieder des Wirtschaftsrates dürfen kein Vorstandsamt beim 1. FC ZEITZ e.V. begleiten und müssen Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Die Amtszeit des Wirtschaftsrates beträgt 2 Jahre; eine Wiederwahl ist möglich. 3 Mitglieder des Wirtschaftsrates werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Darüber hinaus kann der Wirtschaftsrat weitere Mitglieder, die über die Mindestanzahl hinausgehen, nach Zustimmung des Vorstands in den Wirtschaftsrat aufnehmen.
- (4) Scheidet ein gewähltes Wirtschaftsratsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, wird die Neuwahl auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt.
- (5) Der Wirtschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse dürfen nur von den auf der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern des Wirtschaftsrates gefasst werden.
- (6) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Wirtschaftsrates sind Protokolle anzufertigen.
- (7) Die nachstehenden Entscheidungen des Vorstands bedürfen einer vorherigen Beschlussfassung im Wirtschaftsrat:
 - Kauf und Verkauf von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - Beschluss über den Wirtschaftsplan einer Spielzeit
 - Das Eingehen von Verpflichtungen des Vereins von mehr als 5000,00 € im Einzelfall, sofern die Maßnahme nicht bereits mit dem beschlossenen Wirtschaftsplan bestätigt wurde.
- (8) Die Sitzungen des Wirtschaftsrates finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens 4 mal im Jahr.
- (9) Mindestens ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied des Wirtschaftsrates ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen.

§ 18 Der Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Ehrenratsmitgliedern (Beisitzern), die jeweils älter als 35 Jahre sein müssen und dem Verein mindestens 10 Jahre angehören.
- (2) Die Ehrenratsmitglieder dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 18 a Aufgaben des Ehrenrates

- (1) Der Ehrenrat berät den Vorstand und spricht Empfehlungen aus. Er achtet auf satzungsgemäßes Handeln.
- (2) Der Ehrenrat erstellt mit dem Vorstand eine Ehrenordnung des Vereins, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf. Aufgabe des Ehrenrates ist es, diese Ordnung zu vollziehen bzw. den Vorstand aufzufordern, diese zu vollziehen und die Einhaltung der Ordnung zu überprüfen. Darüber hinaus soll der Ehrenrat dem Vorstand zu ernennende Ehrenmitglieder vorschlagen.
- (3) Der Ehrenrat entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in allen Angelegenheiten, die Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern zum Gegenstand haben, insbesondere, soweit es sich um die Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen, Schädigung der Vereinsinteressen sowie um unehrenhaftes oder unsportliches Verhalten handelt.
- (4) Der Gang des Verfahrens wird durch den Ehrenrat nach pflichtgemäßen Ermessen bestimmt.
- (5) Mitglieder des Ehrenrates, die an einem Verfahren selbst beteiligt sind, mit einem Verfahrensbeteiligten in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind oder in einem anderen Ehrenratsverfahren beschuldigt werden, sind von der Mitwirkung im Ehrenamt ausgeschlossen.
- (6) Der Ehrenrat kann, auch nebeneinander, erkennen auf:
 - Verwarnung
 - Geldbußen
 - Entziehung von Mitgliederrechten
 - Ausschluss aus dem Verein
- (7) Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 19 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer sind ein unabhängiges Kontrollorgan der Mitglieder. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Die Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens zweimal im Jahr ohne vorherige Ankündigung ins Detail gehende Kassenprüfungen vorzunehmen. Das Ergebnis der Prüfung wird protokolliert und dem Vorstand übergeben. Anhand der Protokolle legen die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab. Hilfsweise kann bei Verhinderung der Bericht der Prüfer auch von einer Person der Mitgliederversammlung, die keinem weiteren Organ angehört, verlesen werden.

§ 20 Finanzierungsgrundsätze

Der Verein finanziert sich durch die Beiträge der Mitglieder. Weitere

Einnahmen hat der Verein durch:

Spenden sowie die finanziellen Beiträge fördernder Mitglieder,

Bandenwerbung,

Werbung in der Stadionzeitung,

Trikotwerbung,

Plakataushang / Plakatwerbung,

Veranstaltungen, Zuwendungen von Einrichtungen und Unternehmen,

öffentliche Fördermittel.

§ 21 Liquidation

- (1) Nur die Mitgliederversammlung kann über die Liquidation des Vereins beschließen. Dazu ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Die Gründe für die Auflösung des Vereins müssen vom Antragsteller vorgetragen werden.
- (3) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins ist dem Amtsgericht schriftlich zu übersenden.

§ 22 Vermögen des Vereins

- (3) Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins, der Aufhebung oder des Wegfalls des steuerbegünstigten Zwecks:
 1. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
 2. Nach Abschluss der Liquidation legen die Liquidatoren der Mitgliederversammlung einen Abschlussbericht vor.
 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Zeitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung am 13.04.2018 in Kraft. Mit Inkrafttreten tritt die Satzung vom 24.06. 2016 außer Kraft.